

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 3/11 S

L 10 VE 45/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 VE 14/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie -Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der vom Kläger persönlich erhobene Rechtsbehelf (Gegenvorstellung) gegen den
Beschluss des Senats vom 25. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der erkennende Senat hat durch Beschluss vom 25.10.2011 - B 9 V 9/11 B - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24.2.2011 als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Kläger mit einem am 8.11.2011 eingegangenen Schreiben vom 7.11.2011, in dem er sinngemäß Gegenvorstellung erhebt.
- 2 Der vom Kläger persönlich gegen den Senatsbeschluss vom 25.10.2011 erhobene Rechtsbehelf (Gegenvorstellung) ist unzulässig.
- 3 Der gesetzlich nicht geregelte, auch nach Einführung der Anhöhrungsrüge noch unter bestimmten Voraussetzungen statthafte Rechtsbehelf der Gegenvorstellung (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 14*) ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, ihm sei grobes prozessuales Unrecht (Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots) zugefügt worden, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden müsse (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 S 45*). Im vorliegenden Fall ist die Gegenvorstellung gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde im Beschluss vom 25.10.2011 bereits deshalb unzulässig, weil sich der Kläger insoweit vor dem BSG nicht selbst vertreten kann (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Wie in § 73 Abs 1 und Abs 4 SGG klargestellt ist, müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer in Prozesskostenhilfverfahren, grundsätzlich durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, die besondere Anforderungen erfüllen müssen (insbesondere Befähigung zum Richteramt). Eine Ausnahme ist für solche Beteiligte vorgesehen, die selbst zum Kreis der zugelassenen Vertreter gehören (§ 73 Abs 4 S 5 SGG). Dieser Vertretungszwang besteht auch, wie das BSG bereits entschieden hat, für das Verfahren der Gegenvorstellung (*vgl BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - RdNr 3; BSG Beschluss vom 10.12.2010 - B 4 AS 97/10 B - RdNr 15*), soweit sich dieser Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung richtet, die in einem dem Vertretungszwang unterworfenen Verfahren ergangen ist. Das ist hier der Fall, weil § 73 Abs 4 SGG gerade auch für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gilt.
- 5 Die Verwerfung des vom Kläger persönlich erhobenen Rechtsbehelfs (Gegenvorstellung) erfolgt ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (*vgl § 124 Abs 3 iVm § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

